

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Gesetz über internationale Patentübereinkommen)
— Drucksache 7/3712 —

A. Problem

Erfinder, Wirtschaft und Patentbehörden sind dadurch Schwierigkeiten ausgesetzt, daß das Patentrecht bisher nur innerhalb der nationalen Grenzen jeweils gilt und von Land zu Land unterschiedlich geregelt ist.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf, den der Rechtsausschuß mit einigen Änderungen und Ergänzungen einmütig billigt, sieht die Zustimmung vor zu

- dem Straßburger Patentübereinkommen, das eine weitreichende Vereinheitlichung des nationalen materiellen Patentrechts der Mitgliedstaaten des Europarats herbeiführen soll,
- dem weltweiten Patenzusammenarbeitsvertrag, der dem Patentanmelder die Möglichkeit geben soll, durch eine einzige internationale Anmeldung in allen von ihm benannten Mitgliedstaaten ein Patenterteilungsverfahren einzuleiten,
- dem Europäischen Patentübereinkommen, das für europäische Patentanmeldungen ein einheitliches Patenterteilungsverfahren vor einem Europäischen Patentamt und die Erteilung eines europäischen Patents mit der Wirkung eines

nationalen Patents in den Vertragsstaaten vorsieht; die Europäische Patentorganisation und das Europäische Patentamt werden ihren Sitz in München haben.

Außerdem enthält der Gesetzentwurf Bestimmungen zur Ausführung der Übereinkommen sowie zur Anpassung des nationalen Patentrechts an die Erfordernisse der Übereinkommen und an die internationale Entwicklung auf diesem Gebiet.

Darüber hinaus schlägt der Rechtsausschuß Änderungen des Patentgesetzes zur Verbesserung der Haushaltslage des Deutschen Patentamts und Änderungen der Patentanwaltsordnung vor.

C. Alternativen

Anträge mit dem Ziel, europäische Patentanmeldungen auch über das Deutsche Patentamt zuzulassen und die Umwandlung von europäischen in deutsche Patentanmeldungen in größerem Umfang vorzusehen, fanden im Rechtsausschuß keine Mehrheit.

D. Kosten

Durch die Übereinkommen entstehen dem Bund folgende Kosten:

An den nach dem Patentrechtsabkommen gebildeten Internationalen Verband für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens werden zunächst Zuschüsse zur Deckung eines Haushaltsdefizits zu entrichten sein. Der von der Bundesrepublik Deutschland zu entrichtende Zuschuß von etwa 100 000 DM jährlich bei Inkrafttreten des Vertrags wird sich in der Folgezeit auf Grund eigener Einnahmen des Verbandes stetig verringern. Daneben wird die Bundesrepublik Deutschland eine einmalige Zahlung für den Betriebsmittelfonds des Verbandes in Höhe von voraussichtlich nicht mehr als 100 000 DM leisten müssen.

An die nach dem Europäischen Patentübereinkommen gegründete Europäische Patentorganisation wird die Bundesrepublik Deutschland bis zur Erzielung eines ausgeglichenen Haushalts voraussichtlich während der ersten zwölf Jahre Finanzbeiträge von insgesamt rd. 40 Millionen DM in jährlichen Teilbeträgen zu entrichten haben. Diese Beiträge sollen aus den später zu erwartenden Einnahmeüberschüssen der Organisation nebst Zinsen zurückerstattet werden. Darüber hinaus wird die Bundesrepublik Deutschland die durch die Errichtung und den Betrieb der Dienststelle Berlin des Europäischen Patentamts anfallenden Mehrkosten zu tragen haben.

A. Bericht der Abgeordneten Frau Dr. Rehlen und Dr. Wittmann (München)

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 178. Sitzung am 12. Juni 1975 den Entwurf eines Gesetzes über internationale Patentübereinkommen — Drucksache 7/3712 — dem Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen. Dieser hat sich in vier Sitzungen mit dem Gesetzentwurf und den internationalen Patentübereinkommen befaßt: Bereits am 21. Februar 1974 informierte sich der Rechtsausschuß in einer Sitzung im Deutschen Patentamt in München über den Stand der Arbeiten zum Europäischen Patentrecht, insbesondere über die Münchener Diplomatische Konferenz. In seiner 90. Sitzung am 20. Februar 1976 gab er im Anschluß an eine öffentliche Anhörung über den Entwurf eines Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts — Drucksachen 7/3939, 7/4023 — den anwesenden Sachverständigen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu dem vorliegenden Entwurf eines Gesetzes über internationale Patentübereinkommen. Dabei begrüßten die Vertreter des Deutschen Erfinderverbandes, der Patentanwaltskammer, des Bundesverbandes deutscher Patentanwälte, des Verbandes vertretungsberechtigter Patentingenieure und Patentassessoren, des Bundesverbandes der deutschen Industrie und der Deutschen Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht übereinstimmend das in langjährigen Verhandlungen erreichte Ergebnis der drei internationalen Patentübereinkommen. Sie sprachen sich jedoch dafür aus, die Neuheitsschonfrist und die Ausstellungspriorität im deutschen Patentrecht solange im bisherigen Umfang beizubehalten, bis das Straßburger Patentübereinkommen in Kraft tritt.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat am 17. März 1976 zu dem Gesetzentwurf gutachtlich Stellung genommen und den vorliegenden Verträgen zugestimmt.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 96. Sitzung am 7. April 1976 und in seiner 97. Sitzung am 5. Mai 1976 beraten. Er empfiehlt einmütig, den Gesetzentwurf anzunehmen.

II.

Nach einhelliger Auffassung des Rechtsausschusses verdienen das Straßburger Patentübereinkommen vom 27. November 1963, der Patentrechtsabmachungsvertrag vom 19. Juni 1970 und das Europäische Patentübereinkommen vom 5. Oktober 1973 die Zustimmung des Deutschen Bundestages nach Artikel 59 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes. Diese Übereinkommen bringen auf einem wichtigen Teilgebiet des internationalen Rechtsverkehrs bedeutende Erleichterungen. In einer Zeit wachsender Abhängigkeit und Verflechtung der nationalen Volkswirtschaften ist es notwendig, die nationalen Rechts-

ordnungen aufeinander hin zu öffnen und eine größtmögliche Rechtseinheit zu erstreben. Die jahrelangen Bemühungen auf internationalen Konferenzen haben dieses Ziel näher gerückt. Der Rechtsausschuß begrüßt deren Ergebnisse nicht nur wegen der großen Vorteile, welche die Übereinkommen für einen wirksamen Patentschutz über die nationalen Grenzen hinweg erbringen. Der Ausschuß sieht vor allem auch in den europäischen Übereinkommen einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu einem geeinten Europa. Er ist darüber hinaus der Ansicht, daß die Bedeutung der Übereinkommen als Zeichen der Ermutigung für ein Vorantreiben der Vereinheitlichung auch auf anderen Rechtsgebieten gar nicht überschätzt werden kann.

Der Rechtsausschuß erkennt die Arbeit der Bundesregierungen, die an diesem Erfolg beteiligt sind, uneingeschränkt an. Die Übereinkommen sind ein Kompromiß zwischen den Vorstellungen der verschiedenen beteiligten Staaten, der auch für die deutsche Seite annehmbar ist. Die in der öffentlichen Diskussion manchmal beklagte Einschränkung bisher im deutschen Patentrecht vertrauter Schutzbestimmungen wie der Neuheitsschonfrist und der Ausstellungspriorität ist nicht so einschneidend, als daß sie nicht durch die Vereinheitlichung der wichtigsten Begriffe des Patentrechts und durch die Verfahrenserleichterungen mehr als ausgeglichen wird. Im übrigen teilt der Ausschuß die Erwartung der Bundesregierung, daß das einheitliche Erteilungsverfahren vor dem Europäischen Patentamt auf längere Sicht zu einer erheblichen Entlastung des Deutschen Patentamts führen wird. Eine solche Entlastung ist im Interesse der Verfahrensbeschleunigung und damit der schnellen Erlangung des Rechtsschutzes erwünscht.

Der Rechtsausschuß begrüßt die Entscheidung der europäischen Staaten für München als Sitz des Europäischen Patentamts. Damit wird zum erstenmal eine bedeutende europäische Behörde in der Bundesrepublik Deutschland errichtet.

III.

Der Rechtsausschuß billigt auch die Folgeregelungen des Gesetzentwurfs. Er hält die Vorschriften, die der Entwurf zur Durchführung der internationalen Übereinkommen oder zur Anpassung des Patentgesetzes an diese Übereinkommen vorsieht, für angemessen und — bis auf wenige Ergänzungen — für ausreichend. Der Ausschuß ist im allgemeinen auch mit den Bestimmungen des Gesetzentwurfs einverstanden, die zwar nicht nach den Übereinkommen zwingend notwendig sind, jedoch mit Rücksicht auf die in den internationalen Übereinkommen getroffenen Regelungen geboten erscheinen, um sicherzustellen, daß nationale Patentanmel-

dungen und die darauf erteilten Patente jedenfalls nicht in grundsätzlichen Punkten abweichenden rechtlichen Bedingungen unterworfen sind.

1. Bei der Beratung der Vorschriften, die zur Durchführung des Europäischen Patentübereinkommens in Artikel II des Gesetzentwurfs vorgesehen sind, waren die Meinungen im Rechtsausschuß in zwei Punkten geteilt:

- a) Bei Stimmgleichheit wurde der Antrag des Abgeordneten Dr. Wittmann (München) abgelehnt, Artikel II § 4 unter Berufung auf Artikel 75 Abs. 1 Buchstabe b des Europäischen Patentübereinkommens so zu fassen, daß europäische Patentanmeldungen auch beim Deutschen Patentamt — einschließlich der Dienststelle Berlin — eingereicht werden können. Begründet wurde dieser Antrag damit, daß andere Vertragsstaaten ebenfalls ihre nationalen Dienststellen als Annahmestellen für europäische Patentanmeldungen vorsehen und wegen der räumlichen Nähe von Europäischem Patentamt und Deutschem Patentamt in München Verwechslungen mit rechtlichen Folgen wie z. B. Prioritätsverlust nicht auszuschließen sind.

Diesen Argumenten wurde zur Rechtfertigung der unveränderten Annahme von Artikel II § 4 entgegengehalten, daß es nicht günstig wäre, wenn die Bundesrepublik Deutschland als der Vertragsstaat mit dem Sitz des Europäischen Patentamts von dem — der europäischen Tendenz zuwiderlaufenden — Vorbehalt des Artikels 75 Abs. 1 Buchstabe b des Europäischen Patentübereinkommens Gebrauch machte. Verwechslungen können nach den Ausführungen des Vertreters der Bundesregierung durch administrative Maßnahmen wie z. B. einen gemeinsamen Briefeinwurf auf Grund einer Vereinbarung des Europäischen mit dem Deutschen Patentamt ausgeschlossen werden. Im übrigen wurde im Ausschuß darauf hingewiesen, daß das Deutsche Patentamt für die Entgegennahme einer europäischen Patentanmeldung immer dann bereits zuständig ist, wenn der Anmelder auch nur den geringsten Zweifel hat, ob die Anmeldung ein Staatsgeheimnis enthält, und dies in seinem Antrag zum Ausdruck bringt.

- b) Der zweite Streitpunkt betrifft Artikel II § 9. Mit Mehrheit wurde der Antrag des Abgeordneten Dr. Wittmann (München) abgelehnt, in einem Absatz 4 die Möglichkeit der Umwandlung einer europäischen Patentanmeldung in eine deutsche Patentanmeldung nach Artikel 135 Abs. 1 Buchstabe b in den Fällen einzuräumen, in denen die europäische Patentanmeldung zurückgenommen worden ist oder nach dem Europäischen Patentübereinkommen als zurückgenommen gilt. Damit sollte ein Ausweichverfahren neben dem europäischen Patenterteilungsverfahren dann offen bleiben, wenn es beim Europäischen

Patentamt durch Anlaufschwierigkeiten zu einem Stau unerledigter Prüfungsanträge kommen sollte oder wenn sich der Anmelder aus wirtschaftlichen Gründen auf den nationalen Patentschutz zurückziehen will. Die Umwandlung nach dem Eintritt der Rücknahmefiktion sollte über die Fälle des Artikels 135 Abs. 1 Buchstabe a des Europäischen Patentübereinkommens hinaus ermöglicht werden, weil diese Fiktion als Sanktion für eine Fristversäumnis oder eine Säumnis bei Gebührenzahlungen oder bei der Einreichung von Schriftsätzen im europäischen Patenterteilungsverfahren in einem Maße Anwendung findet, das dem deutschen Anmelder fremd ist.

Die Mehrheit des Ausschusses betrachtet diese Ergänzung als unnötig. Hat sich der Anmelder für das europäische Patenterteilungsverfahren entschlossen, so wird er die dafür vorgesehenen Regelungen zu beachten haben. Wenn dem Anmelder zur Beseitigung der Folgen eigener Versäumnisse im europäischen Verfahren oder zur Vermeidung drohender ungünstiger Entscheidungen des Europäischen Patentamts der Weg in das nationale Patenterteilungsverfahren jederzeit offenstehen würde, dann würde das jedenfalls in den Fällen der freiwilligen Zurücknahme zu einem „Gefälle“ zwischen dem Europäischen Patentamt und den nationalen Patentämtern führen und damit die angestrebte Entwicklung zu einem einheitlichen europäischen Patentrecht entscheidend beeinträchtigen. Dies muß nach Ansicht der Mehrheit des Rechtsausschusses gerade in der Bundesrepublik Deutschland, wo das Europäische Patentamt seinen Sitz haben wird, vermieden werden.

2. Der Rechtsausschuß hat sich eingehend mit der Anpassung des deutschen Patentgesetzes an das europäische Patentrecht befaßt. Im Mittelpunkt dieser Erörterungen stand die Frage, ob der Neuheitsbegriff nach Artikel 4 des Straßburger Patentübereinkommens bereits mit dem Inkrafttreten des Europäischen Patentübereinkommens uneingeschränkt im deutschen Recht gelten soll oder ob in den für die Praxis nicht unbedeutenden Fragen der Neuheitsschonfrist des § 2 Satz 2 des Patentgesetzes und der Ausstellungspriorität nach dem Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904 der Vorbehalt von Artikel 12 Abs. 1 Buchstabe b voll ausgeschöpft und eine Übergangszeit von fünf Jahren vorgesehen werden sollte.

Der Ausschuß vertritt einheitlich die Auffassung, daß von diesem Vorbehalt kein Gebrauch gemacht werden soll. Dies würde nicht nur der Vereinheitlichungstendenz zuwiderlaufen und damit die Wirksamkeit des Straßburger Patentübereinkommens mindern, sondern wäre auch für die Anmelderkreise, die den Wunsch nach der Beibehaltung der Neuheitsschonfrist und der

Ausstellungspriorität ursprünglich vorgetragen haben, ein Geschenk von zweifelhaftem Wert. Wird nämlich ein und dasselbe Verhalten eines Erfinders vor der Anmeldung im Gegensatz zum europäischen Recht im deutschen Recht nicht als Neuheitsschädlich angesehen, so wird ihm die Möglichkeit genommen, für andere Staaten Patentschutz zu erhalten. Dies ist deshalb von Bedeutung, weil nicht immer von vornherein feststeht, ob die Erfindung nur beim Deutschen Patentamt angemeldet werden soll.

Der Rechtsausschuß stimmt jedoch dem Kompromiß einmütig zu, der in der öffentlichen Anhörung am 20. Februar 1976 die Billigung der Erfinder, der Patentanwälte und der Wirtschaft gefunden hat, nämlich die Neuheitsschonfrist und die Ausstellungspriorität des geltenden deutschen Rechts solange aufrechtzuerhalten, bis das Straßburger Patentübereinkommen in Kraft getreten ist. Damit wird einerseits dieses Übereinkommen voll erfüllt, andererseits den Beteiligten eine ausreichende Übergangszeit zur Gewöhnung an das neue Recht gewährt.

IV.

Der Rechtsausschuß nimmt die Beratung des Gesetzentwurfs zum Anlaß, weitere Änderungen des Patentgesetzes, die nicht mit den internationalen Patentübereinkommen in unmittelbarem Zusammenhang stehen, sowie Änderungen der Patentanwaltsordnung zu empfehlen.

1. In Artikel IV a sind Änderungen des Patentgesetzes zusammengefaßt, welche die Haushaltslage des Deutschen Patentamts verbessern oder zu dessen Arbeitsentlastung beitragen sollen.

Bei der Anhörung zu dem Entwurf eines Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts — Drucksachen 7/3939, 7/4023 — ergab sich, daß die Kostendeckung nicht nur durch eine Gebührenerhöhung, sondern — wenn auch in wesentlich bescheidenerem Umfang — auch durch kostensenkende Maßnahmen und durch die Erschließung neuer Einnahmequellen angestrebt werden kann. Der Ausschuß will dies zunächst durch drei einmütig beschlossene Gesetzesänderungen erreichen:

- a) Durch die vorgeschlagene Ergänzung des § 23 des Patentgesetzes wird das Patentamt in die Lage versetzt, vorhandene und mit großem finanziellen Aufwand erstellte Computer — Dokumentationssysteme gegen Gebührenbezahlung der Wirtschaft zugänglich zu machen. Der Ausschuß geht davon aus, daß die Gebühren so bemessen werden, daß nicht nur die durch die Auskunftserteilung unmittelbar entstehenden Personal- und Verwaltungskosten gedeckt werden, sondern auch ein Teil der Kosten für den Aufbau und Ausbau der Dokumentation. Neben den finanziellen Vorteilen sieht der Ausschuß einen großen volkswirtschaftlichen Nutzen für die deutsche Industrie. Möglicherweise wird die-

ser moderne technologische Service auch zu einer Arbeitsentlastung des Patentamts insofern führen, als unnötige Patentanmeldungen unterbleiben.

- b) Die vorgeschlagene Streichung von § 26 Abs. 4 Satz 2 des Patentgesetzes soll zu einer Arbeitsentlastung führen. Die Anforderung der Auslandsentgegenhaltungen führten nicht nur auf Seiten des Anmelders zu einer erheblichen Belastung, sondern auch beim Patentamt zu Arbeitsaufwand und Zeitverlust. Dies steht in keinem Verhältnis zu der geringfügigen Verbesserung der Prüfung durch die Vervollständigung des Prüfungsstoffs.
- c) Die Patenturkunde soll entfallen, weil für sie kein praktisches Bedürfnis mehr besteht. Damit wird ein Beitrag zur Kostensenkung geleistet.
- d) Eingehende Erörterung hat die Erwägung ausgelöst, weitere Einsparungen beim Deutschen Patentamt dadurch zu erzielen, daß die in § 30 Abs. 3 Patentgesetz vorgeschriebene Herausgabe der Auslegeschrift wegfällt und an ihre Stelle die bisher nach Patenterteilung herausgegebene Patentschrift (§ 24 Abs. 4 Patentgesetz) tritt, die dann allerdings unter dem Vorbehalt der Patenterteilung stehen müßte. Der Vertreter der Bundesregierung hat jedoch ausgeführt, daß sich nach den Ermittlungen des Deutschen Patentamts nicht unerhebliche Einsparungen auch ohne Gesetzesänderung auf administrativem Wege erreichen lassen:

In den Fällen der Übereinstimmung von Auslege- und Patentschrift, in denen also ein Einspruch entweder nicht eingelegt oder erfolglos geblieben ist, könnte künftig auf den gesonderten Druck der Patentschrift verzichtet und lediglich ein Deckblatt mit der Aufschrift „Patentschrift“ zusammen mit einem nachgehefteten Exemplar des Textes der Auslegeschrift herausgegeben werden. Nachdem der Vertreter der Bundesregierung zugesichert hat, daß nach diesem Vorschlag baldmöglichst verfahren werden wird, hat der Ausschuß von der erwogenen gesetzlichen Änderung abgesehen. Sollten wider Erwarten Gesetzesänderungen notwendig werden, um Einsparungen zu erreichen, wird die Bundesregierung aufgefordert, in angemessener Frist diese Gesetzesänderungen vorzulegen.

- e) Ein weiterer Vorschlag zur Verbesserung der Haushaltslage des Deutschen Patentamts fand nicht die Mehrheit des Rechtsausschusses: Durch die Wiedereinführung der Einspruchsgebühr, und zwar in Höhe von 100 DM, sollte nach dem Antrag des Abg. Dr. Wittmann (München) dem Patentamt eine neue Einnahmequelle erschlossen und zugleich von vornherein unbegründete Einsprüche, etwa von Querulanten, abgewehrt werden. Begründet wurde dieser Antrag ferner

damit, daß auch das europäische Patenterteilungsverfahren eine solche Einspruchsgebühr (von 200 DM) kennen wird.

Die Mehrheit des Ausschusses möchte dagegen das Einspruchsverfahren nicht durch eine Gebühr erschwert sehen. Viele Einsprüche erbringen nämlich neue Aspekte und tragen dazu bei, die Zuverlässigkeit des Patenterteilungsverfahrens zu erhöhen.

Der Rechtsausschuß erwartet von den oben unter a) bis d) vorgeschlagenen Maßnahmen Einsparungen an Haushaltsmitteln. Über die Höhe der einzusparenden Beträge besteht im Ausschuß allerdings keine Einigkeit; die Schätzungen reichen von 1,1 Millionen bis 4,9 Millionen Deutsche Mark.

2. In Artikel VI a werden einmütig Änderungen der Patentanwaltsordnung empfohlen, die zwei Ziele verfolgen:

- a) Es soll den längjährigen Patentsachbearbeitern der Industrie vor Einführung der Europäischen Eignungsprüfung für die Zulassung als Vertreter vor dem Europäischen Patentamt erleichtert werden, von der Übergangsvorschrift des Artikels 163 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens Gebrauch zu machen. Diesem Zweck dient die Verlängerung der nach bisherigem Recht (§ 174 PatAnwO) am 31. Dezember 1977 ablaufenden Frist für Anträge zur erleichterten Prüfung um zwei Jahre durch den neugefaßten § 173 Abs. 1 Satz 1 PatAnwO. Bei dieser Verlängerung erschien es zweckmäßig, den in § 171 PatAnwO erfaßten Personenkreis der Erlaubnisscheininhaber, dem Artikel 163 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens ohnehin zugute kommt, nicht anders zu behandeln, als den Kreis der in § 172 PatAnwO behandelten Patentsachbearbeiter.
- b) Für die Qualifizierung der Patentsachbearbeiter der Industrie zu Patentassessoren (§ 11 PatAnwO) auf dem Wege über die in § 7 PatAnwO geregelte Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes haben sich in der Vergangenheit Schwierigkeiten ergeben. Dieser Ausbildungsweg macht es notwendig, daß der Bewerber für eine längere Zeit seine Tätigkeit in dem ihn beschäftigenden Unternehmen unterbricht. Er läuft dann Gefahr, seinen Arbeitsplatz in diesem Unternehmen endgültig zu verlieren. Um diese Schwierigkeiten für die Qualifizierung zu beheben, soll künftig eine langjährige Tätigkeit als Patentsachbearbeiter, wie sie in dem geltenden § 172 PatAnwO vorausgesetzt wird, nicht nur wie bisher übergangsweise, sondern auf Dauer der — zeitlich wesentlich kürzeren — Ausbildung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes nach § 7 PatAnwO gleichgeachtet werden. Hiermit wird zugleich in dem vertretbaren Maße den künftigen Regeln für die Europäische Eignungsprüfung als zugelassener Vertreter vor dem Eu-

ropäischen Patentamt Rechnung getragen, die eine mehrjährige praktische Tätigkeit als Patentsachbearbeiter als Zugangsvoraussetzung vorsehen werden.

Allerdings wird von den Bewerbern beider Ausbildungswege die Ablegung einer einheitlichen Prüfung verlangt werden müssen, um ein Qualitätsgefälle zwischen der konzentrierten Ausbildung nach § 7 PatAnwO und der Ausbildung in langjähriger praktischer Tätigkeit nach § 172 PatAnwO auszuschließen. Eine erleichterte Prüfung, wie sie § 173 PatAnwO vorsieht, wird daher nur noch für eine Übergangszeit möglich sein. Dem vorbezeichneten Zweck dient die Änderung der §§ 173, 174 und 175 PatAnwO.

V. Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit einzelne Vorschriften im Laufe der Ausschlußberatungen neu eingeführt worden sind oder Änderungen erfahren haben, werden diese im folgenden erläutert. Im übrigen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 7/3712 — verwiesen.

1. Zu Artikel II § 3

Die Änderung von § 3 dient der Klarstellung des Gewollten; sie entspricht dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf Nummer 1 der Stellungnahme des Bundesrates wird verwiesen.

2. Zu Artikel II § 14

Die vom Ausschuß empfohlene Fassung stellt klar, daß es auf die Frage, ob die Anmeldung eine Erfindung enthält, nicht ankommt. Die Änderung entspricht dem Vorschlag des Bundesrates (Nummer 2 der Stellungnahme), dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

3. Zu Artikel IV Überschrift

Durch die neue Überschrift soll klargestellt werden, daß es sich in Artikel IV — im Gegensatz zu dem neu eingefügten Artikel IV a — um Änderungen des Patentgesetzes mit dem Ziel der Anpassung an das europäische Patentrecht handelt.

4. Artikel IV Nr. 3

Die vom Rechtsausschuß empfohlene Ergänzung der Neufassung von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Patentgesetzes stellt ausdrücklich klar, daß europäische Patentanmeldungen nur dann im Verfahren nach dem deutschen Patentgesetz als älteres Recht berücksichtigt werden, wenn sie auch im europäischen Patenterteilungsverfahren als älteres Recht anerkannt werden. Diese Klarstellung ist geboten, weil nicht sicher vorherzusehen ist, in welcher

Weise Artikel 150 Abs. 3 des Europäischen Patentübereinkommens von den Gerichten interpretiert werden wird. Würde ein Tätigwerden des Europäischen Patentamts auch dann angenommen, wenn die Anmeldung nicht in einer der Amtssprachen erfolgt oder die Gebühr noch nicht entrichtet ist, könnte nach dem unveränderten Wortlaut von § 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Gesetzentwurfs ein und dieselbe Patentanmeldung im deutschen Recht als älteres Recht beachtlich sein, während sie es nach europäischem Recht nicht wäre.

Dies Ergebnis widerspräche der Vereinheitlichungstendenz des Gesetzentwurfs.

Durch die Einfügung eines neuen Satzes 3 in die Neufassung von § 2 Abs. 2 des Patentgesetzes soll eine Benachteiligung der Inhaber von Geheimanmeldungen ausgeschlossen werden. Da Geheimanmeldungen wegen ihrer Geheimhaltungsbedürftigkeit der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht werden, wäre es nach dem ursprünglichen Wortlaut des Gesetzentwurfs nie möglich, eine solche Geheimanmeldung als älteres Recht zu berücksichtigen. Der vom Ausschuß vorgeschlagene neue Satz 3 ermöglicht es, die ältere Geheimanmeldung den anderen älteren Anmeldungen gleichzustellen, die im Regelfall 18 Monate nach ihrer Einreichung offen gelegt werden und damit zum Stand der Technik gehören.

Zu § 2 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 des Patentgesetzes stellt der Ausschuß in Übereinstimmung mit dem Ausschuß für Wirtschaft fest, daß diese Bestimmung auf Artikel IV Abs. 4 Buchstabe a des Straßburger Patentübereinkommens zurückgeht, der auch Artikel 55 Abs. 1 Buchstabe a des Europäischen Patentübereinkommens zugrunde liegt. Der Ausschuß geht dabei davon aus, daß das Merkmal des „offensichtlichen Mißbrauchs“ die Auslegung erfährt, wie sie in der Denkschrift zum Straßburger Patentübereinkommen dargelegt worden ist. Danach liegt ein offensichtlicher Mißbrauch insbesondere vor, wenn der Dritte die Kenntnis von der Erfindung in einer Weise erlangt oder an die Öffentlichkeit weitergegeben hat, die eine vertragliche oder gesetzliche Pflicht gegenüber dem Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger verletzt.

Die Einfügung von § 2 Abs. 4 Satz 3 soll der größeren Rechtsklarheit dienen. Das Straßburger Patentübereinkommen gewährt den Ausstellungsschutz für die amtlich oder amtlich anerkannten Ausstellungen im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen in der Fassung des Protokolls vom 30. November 1972 (Bundesgesetzbl. 1974 II S. 273). Hierfür ist die Eintragung des Ausstellungsschutzes beim internationalen Ausstellungsbüro in Paris er-

forderlich (Artikel 6 des Übereinkommens von 1972). Außerdem hat das Gastgeberland die Einladung zur Teilnahme den anderen Staaten auf diplomatischem Wege zu übermitteln (Artikel 11 des Übereinkommens von 1972). Von der Erfüllung dieser Voraussetzungen erhält der inländische Patentanmelder jedoch in aller Regel keine Kenntnis. Es erscheint daher erforderlich, wie nach dem Gesetz von 1904 auch künftig durch eine Bekanntmachung des Bundesministers der Justiz auf den Eintritt des Ausstellungsschutzes hinzuweisen.

5. Zu Artikel IV Nr. 12 a

Die vom Bundesrat vorgeschlagene und von der Bundesregierung ebenfalls gebilligte Neufassung von § 30 c des Patentgesetzes bezweckt eine Harmonisierung mit der vorgeschlagenen Neufassung von § 14 und dient ebenfalls der Klarstellung.

6. Zu Artikel IV a

Zur Begründung des neu eingefügten Artikels IV a wird auf die Ausführungen unter IV, 1. Buchstaben a bis c verwiesen.

7. Zu Artikel VI a

Zur Begründung des neu eingefügten Artikels VI a wird auf die Ausführungen unter IV, 2. verwiesen.

8. Zu Artikel IX Nr. 1

Mit der Änderung wird ein Vorschlag des Bundesrates zur Anpassung an den Wortlaut des Europäischen Patentübereinkommens aufgegriffen. Die Bundesregierung hat diesem Vorschlag zugestimmt. Auf Nummer 4 der Stellungnahme des Bundesrates wird verwiesen.

9. Zu Artikel IX § 3

Für das Inkrafttreten von Artikel I, Artikel IV a, Artikel XI a sowie Artikel IX, §§ 2 und 3 wird als Termin der 1. Oktober 1976 vorgesehen. Damit erhalten die Beteiligten ausreichend Gelegenheit, sich auf das neue Recht einzustellen.

Die Anfügung des Absatzes 6 wird vorgeschlagen, um die Beibehaltung der Neuheitsschonfrist und der Ausstellungspriorität mindestens bis zum Inkrafttreten des Straßburger Patentübereinkommens zu ermöglichen. Im übrigen wird auf die Ausführungen zu III, 2. verwiesen.

Bonn, den 12. Mai 1976

Frau Dr. Rehlen Dr. Wittmann (München)
Berichterstatte

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über internationale Patentübereinkommen — Drucksache 7/3712 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 12. Mai 1976

Der Rechtsausschuß

Gnädinger

Stellv. Vorsitzender

Frau Dr. Rehlen

Berichterstatter

Dr. Wittmann (München)

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Gesetz über internationale Patentübereinkommen)

— Drucksache 7/3712 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Gesetz über internationale Patentübereinkommen)

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 27. November 1963 zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente, dem Vertrag vom 19. Juni 1970 über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens und dem Übereinkommen vom 5. Oktober 1973 über die Erteilung europäischer Patente (Gesetz über internationale Patentübereinkommen)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Zustimmung zu den Übereinkommen

Den folgenden Übereinkommen wird zugestimmt:

1. dem in Straßburg am 27. November 1963 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen zur Vereinheitlichung gewisser Begriffe des materiellen Rechts der Erfindungspatente (Straßburger Patentübereinkommen);
2. dem in Washington am 19. Juni 1970 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Vertrag über die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens (Patentzusammenarbeitsvertrag);
3. dem in München am 5. Oktober 1973 von der Bundesrepublik Deutschland unterzeichneten Übereinkommen über die Erteilung europäischer Patente (Europäisches Patentübereinkommen).

Die Übereinkommen werden nachstehend veröffentlicht.

Artikel I

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel II
Europäisches Patentrecht

Artikel II
Europäisches Patentrecht

§ 1

§ 1

**Entschädigungsanspruch
aus europäischen Patentanmeldungen**

unverändert

(1) Der Anmelder einer veröffentlichten europäischen Patentanmeldung, mit der für die Bundesrepublik Deutschland Schutz begehrt wird, kann von demjenigen, der den Gegenstand der Anmeldung benutzt hat, obwohl er wußte oder wissen mußte, daß die von ihm benutzte Erfindung Gegenstand der europäischen Patentanmeldung war, eine den Umständen nach angemessene Entschädigung verlangen. § 48 Satz 1 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Weitergehende Ansprüche nach Artikel 67 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens sind ausgeschlossen.

(2) Ist die europäische Patentanmeldung nicht in deutscher Sprache veröffentlicht worden, so steht dem Anmelder eine Entschädigung nach Absatz 1 Satz 1 erst von dem Tag an zu, an dem eine von ihm eingereichte deutsche Übersetzung der Patentansprüche vom Deutschen Patentamt veröffentlicht worden ist oder der Anmelder eine solche Übersetzung dem Benutzer der Erfindung übermittelt hat.

(3) Die vorstehenden Absätze gelten entsprechend im Falle einer nach Artikel 21 des Patentrechtsabkommens veröffentlichten internationalen Patentanmeldung, für die das Europäische Patentamt als Bestimmungsamt tätig geworden ist. Artikel 158 Abs. 3 des Europäischen Patentübereinkommens bleibt unberührt.

§ 2

§ 2

**Veröffentlichung von Übersetzungen
der Patentansprüche
europäischer Patentanmeldungen**

unverändert

(1) Das Deutsche Patentamt veröffentlicht auf Antrag des Anmelders die nach § 1 Abs. 2 eingereichte Übersetzung. Für die Veröffentlichung ist innerhalb eines Monats nach dem Eingang des Antrags eine Gebühr nach dem Tarif zu entrichten. Wird die Gebühr nicht rechtzeitig gezahlt, so gilt die Übersetzung als nicht eingereicht.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse für die Veröffentlichung zu erlassen. Er kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Präsidenten des Deutschen Patentamts übertragen.

Entwurf

§ 3

**Einreichung von Übersetzungen
im gerichtlichen Verfahren**

Sind vor einem Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein europäisches Patent oder eine europäische Patentanmeldung, die nicht in ihrer Gesamtheit in deutscher Sprache veröffentlicht worden sind, Gegenstand des Verfahrens, so ist *abweichend von § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes* von demjenigen, der Rechte im Zusammenhang mit diesem Patent oder dieser Patentanmeldung geltend macht, eine Übersetzung der Patentschrift oder der Patentanmeldung nur vorzulegen, wenn das Gericht es verlangt.

§ 4

**Geheimhaltungsbedürftige
europäische Patentanmeldungen**

(1) Europäische Patentanmeldungen, die ein Staatsgeheimnis (§ 93 des Strafgesetzbuches) enthalten können, sind beim Deutschen Patentamt einzureichen. In einer Anlage zur Anmeldung ist darauf hinzuweisen, daß die angemeldete Erfindung nach Auffassung des Anmelders ein Staatsgeheimnis enthalten kann.

(2) Genügt die Anmeldung den Anforderungen des Absatzes 1 Satz 2 nicht, so wird die Entgegennahme durch Beschluß abgelehnt. Auf das Verfahren sind die Vorschriften des Patentgesetzes entsprechend anzuwenden. Die Entgegennahme der Anmeldung kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 nicht vorliegen.

(3) Das Deutsche Patentamt prüft die nach Absatz 1 eingereichten Anmeldungen unverzüglich darauf, ob mit ihnen Patentschutz für eine Erfindung nachgesucht wird, die ein Staatsgeheimnis (§ 93 des Strafgesetzbuches) ist. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Patentgesetzes entsprechend; § 30 d des Patentgesetzes ist anzuwenden.

(4) Ergibt die Prüfung nach Absatz 3, daß die Erfindung ein Staatsgeheimnis ist, so ordnet das Deutsche Patentamt von Amts wegen an, daß die Anmeldung nicht weitergeleitet wird und jede Bekanntmachung unterbleibt. Mit der Rechtskraft der Anordnung gilt die europäische Patentanmeldung auch als eine von Anfang an beim Deutschen Patentamt eingereichte nationale Patentanmeldung, für die eine Anordnung nach § 30 a Abs. 1 des Patentgesetzes ergangen ist. Die Nachfrist für die Zahlung der Anmeldegebühr nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes beträgt zwei Monate. § 9 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(5) Enthält die Anmeldung kein Staatsgeheimnis, so leitet das Deutsche Patentamt die Patentanmeldung an das Europäische Patentamt weiter und unterrichtet den Anmelder hiervon.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 3

**Einreichung von Übersetzungen im
gerichtlichen Verfahren**

Sind vor einem Gericht im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein europäisches Patent oder eine europäische Patentanmeldung, die nicht in ihrer Gesamtheit in deutscher Sprache veröffentlicht worden sind, Gegenstand des Verfahrens, so ist, **soweit nach § 184 des Gerichtsverfassungsgesetzes eine Übersetzung erforderlich wäre, abweichend von dieser Bestimmung** von demjenigen, der Rechte im Zusammenhang mit diesem Patent oder dieser Patentanmeldung geltend macht, eine Übersetzung der Patentschrift oder der Patentanmeldung nur vorzulegen, wenn das Gericht es verlangt.

§ 4

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 5

§ 5

**Anspruch
gegen den nichtberechtigten Patentanmelder**

unverändert

(1) Der nach Artikel 60 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens Berechtigte, dessen Erfindung von einem Nichtberechtigten angemeldet ist, kann vom Patentsucher verlangen, daß ihm der Anspruch auf Erteilung des europäischen Patents abgetreten wird. Hat die Patentanmeldung bereits zum europäischen Patent geführt, so kann er vom Patentinhaber die Übertragung des Patents verlangen.

(2) Der Anspruch nach Absatz 1 Satz 2 kann innerhalb einer Ausschußfrist von zwei Jahren nach dem Tag gerichtlich geltend gemacht werden, an dem im europäischen Patentblatt auf die Erteilung des europäischen Patents hingewiesen worden ist, später nur dann, wenn der Patentinhaber bei der Erteilung oder dem Erwerb des Patents Kenntnis davon hatte, daß er kein Recht auf das europäische Patent hatte.

§ 6

§ 6

Nichtigkeit

unverändert

(1) Das mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilte europäische Patent wird auf Antrag für nichtig erklärt, wenn sich ergibt, daß

1. der Gegenstand des europäischen Patents nach den Artikeln 52 bis 57 des Europäischen Patentübereinkommens nicht patentfähig ist,
2. das europäische Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann,
3. der Gegenstand des europäischen Patents über den Inhalt der europäischen Patentanmeldung in ihrer bei der für die Einreichung der Anmeldung zuständigen Behörde ursprünglich eingereichten Fassung oder, wenn das Patent auf einer europäischen Teilanmeldung oder einer nach Artikel 61 des Europäischen Patentübereinkommens eingereichten neuen europäischen Patentanmeldung beruht, über den Inhalt der früheren Anmeldung in ihrer bei der für die Einreichung der Anmeldung zuständigen Behörde ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht,
4. der Schutzbereich des europäischen Patents erweitert worden ist,
5. der Inhaber des europäischen Patents nicht nach Artikel 60 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens berechtigt ist.

(2) Betreffen die Nichtigkeitsgründe nur einen Teil des europäischen Patents, so wird die Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents erklärt. Die Beschränkung kann in Form einer Änderung der Patentansprüche, der Beschreibung oder der Zeichnungen vorgenommen werden.

(3) Im Falle des Absatzes 1 Nr. 5 ist nur der nach Artikel 60 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens Berechtigte befugt, den Antrag zu stellen.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 7

§ 7

Jahresgebühren

unverändert

Für das mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland erteilte europäische Patent sind Jahresgebühren nach § 11 des Patentgesetzes zu entrichten. Sie werden jedoch erst für die Jahre geschuldet, die dem Jahr folgen, in dem der Hinweis auf die Erteilung des europäischen Patents im Europäischen Patentblatt bekanntgemacht worden ist.

§ 8

§ 8

Verbot des Doppelschutzes

unverändert

(1) Soweit der Gegenstand eines im Verfahren nach dem Patentgesetz erteilten Patents eine Erfindung ist, für die demselben Erfinder oder seinem Rechtsnachfolger mit Wirkung für die Bundesrepublik Deutschland ein europäisches Patent mit derselben Priorität erteilt worden ist, hat das Patent in dem Umfang, in dem es dieselbe Erfindung wie das europäische Patent schützt, von dem Zeitpunkt an keine Wirkung mehr, zu dem

1. die Frist zur Einlegung des Einspruchs gegen das europäische Patent abgelaufen ist, ohne daß Einspruch eingelegt worden ist,
2. das Einspruchsverfahren unter Aufrechterhaltung des europäischen Patents rechtskräftig abgeschlossen ist oder
3. das Patent erteilt wird, wenn dieser Zeitpunkt nach dem in den Nummern 1 oder 2 genannten Zeitpunkt liegt.

(2) Das Erlöschen und die Erklärung der Nichtigkeit des europäischen Patents lassen die nach Absatz 1 eingetretene Rechtsfolge unberührt.

(3) Das Patentgericht stellt auf Antrag, den auch der Patentinhaber stellen kann, die nach Absatz 1 eingetretene Rechtsfolge fest. Die Vorschriften des Patentgesetzes über das Nichtigkeitsverfahren sind entsprechend anzuwenden.

§ 9

§ 9

Umwandlung

unverändert

(1) Hat der Anmelder einer europäischen Patentanmeldung, mit der für die Bundesrepublik Deutschland Schutz begehrt wird, einen Umwandlungsantrag nach Artikel 135 Abs. 1 Buchstabe a des Europäischen Patentübereinkommens gestellt und hierbei angegeben, daß er für die Bundesrepublik Deutschland die Einleitung des Verfahrens zur Erteilung eines nationalen Patents wünscht, so gilt die europäische Patentanmeldung als eine mit der Stellung des Umwandlungsantrags beim Deutschen Patentamt eingereichte nationale Patentanmeldung; Artikel 66 des Europäischen Patentübereinkommens bleibt unberührt. Die Nachfrist für die Zahlung der Anmeldegebühr nach § 26 Abs. 2 Satz 2 des Patentgesetzes beträgt zwei Monate. War in den Fällen

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

des Artikels 77 Abs. 5 des Europäischen Patentübereinkommens die europäische Patentanmeldung beim Deutschen Patentamt eingereicht, so gilt die Anmeldegebühr mit der Zahlung der Umwandlungsgebühr als entrichtet.

(2) Der Anmelder hat innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zustellung der Aufforderung des Deutschen Patentamts eine deutsche Übersetzung der europäischen Patentanmeldung in der ursprünglichen Fassung dieser Anmeldung und gegebenenfalls in der im Verfahren vor dem Europäischen Patentamt geänderten Fassung, die der Anmelder dem Verfahren vor dem Deutschen Patentamt zugrunde zu legen wünscht, einzureichen. Wird die Übersetzung nicht rechtzeitig eingereicht, so wird die Patentanmeldung zurückgewiesen.

(3) Liegt für die Anmeldung ein europäischer Recherchenbericht vor, so ermäßigt sich die nach § 28 b Abs. 3 des Patentgesetzes zu zahlende Gebühr für die Prüfung der Anmeldung in gleicher Weise, wie wenn beim Deutschen Patentamt ein Antrag nach § 28 a Abs. 1 des Patentgesetzes gestellt worden wäre. Eine Ermäßigung nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn der europäische Recherchenbericht für Teile der Anmeldung nicht erstellt worden ist.

§ 10

Zuständigkeit von Gerichten

(1) Ist nach dem Protokoll über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung von Entscheidungen über den Anspruch auf Erteilung eines europäischen Patents die Zuständigkeit der Gerichte im Geltungsbereich dieses Gesetzes begründet, so richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach den allgemeinen Vorschriften. Ist danach ein Gerichtsstand nicht gegeben, so ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Europäische Patentamt seinen Sitz hat.

(2) § 51 des Patentgesetzes gilt entsprechend.

§ 11

Zentrale Behörde für Rechtshilfeersuchen

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates eine Bundesbehörde als zentrale Behörde für die Entgegennahme und Weiterleitung der vom Europäischen Patentamt ausgehenden Rechtshilfeersuchen zu bestimmen.

§ 12

Entzug des Geschäftssitzes eines zugelassenen Vertreters

Zuständige Behörde für den Entzug der Berechtigung, einen Geschäftssitz nach Artikel 134 Abs. 5 Satz 1 und Absatz 7 des Europäischen Patentüber-

§ 10

unverändert

§ 11

unverändert

§ 12

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

einkommens zu begründen, ist die Landesjustizverwaltung des Landes, in dem der Geschäftssitz begründet worden ist. Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeit der Landesjustizverwaltung durch Rechtsverordnung auf den Präsidenten des Oberlandesgerichts, den Präsidenten des Landgerichts oder den Präsidenten des Amtsgerichts des Bezirks zu übertragen, in dem der Geschäftssitz begründet worden ist. Die Landesregierungen können diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltung übertragen.

§ 13

Ersuchen um Erstattung technischer Gutachten

Ersuchen der Gerichte um Erstattung technischer Gutachten nach Artikel 25 des Europäischen Patentübereinkommens werden in unmittelbarem Verkehr an das Europäische Patentamt übersandt.

§ 14

Unzulässige Anmeldung beim Europäischen Patentamt

Wer eine *Erfindung*, die ein Staatsgeheimnis (§ 93 des Strafgesetzbuches) *ist*, unmittelbar beim Europäischen Patentamt zum Patent *anmeldet*, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Artikel III

Verfahren

nach dem Patentreueinbarbeitsvertrag

§ 1

Das Deutsche Patentamt als Anmeldeamt

(1) Das Deutsche Patentamt ist Anmeldeamt im Sinne des Artikels 10 des Patentreueinbarbeitsvertrags. Es nimmt internationale Patentanmeldungen von Personen entgegen, die die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen oder im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Sitz oder Wohnsitz haben. Es nimmt auch internationale Anmeldungen von Personen entgegen, die die Staatsangehörigkeit eines anderen Staates besitzen oder in einem anderen Staat ihren Sitz oder Wohnsitz haben, wenn die Bundesrepublik Deutschland die Entgegennahme solcher Anmeldungen mit einem anderen Staat vereinbart hat und dies durch den Präsidenten des Deutschen Patentamts bekanntgemacht worden ist oder wenn das Deutsche Patentamt mit Zustimmung seines Präsidenten durch die Versammlung des Verbands für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens als Anmeldeamt bestimmt worden ist.

(2) Internationale Anmeldungen sind beim Deutschen Patentamt in deutscher Sprache einzureichen.

§ 13

unverändert

§ 14

Unzulässige Anmeldung beim Europäischen Patentamt

Wer eine **Patentanmeldung**, die ein Staatsgeheimnis (§ 93 des Strafgesetzbuches) **enthält**, unmittelbar beim Europäischen Patentamt **einreicht**, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Artikel III

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Für die internationale Anmeldung ist mit der Anmeldung außer den nach dem Patentrechtszusammenarbeitsvertrag durch das Anmeldeamt einzuziehenden Gebühren eine Übermittlungsgebühr nach dem Tarif zu zahlen. Die Gebühren können noch innerhalb eines Monats nach dem Eingang der Anmeldung beim Deutschen Patentamt entrichtet werden.

(4) Auf das Verfahren vor dem Deutschen Patentamt als Anmeldeamt sind ergänzend zu den Bestimmungen des Patentrechtszusammenarbeitsvertrags die Vorschriften des Patentgesetzes für das Verfahren vor dem Deutschen Patentamt anzuwenden.

§ 2

Geheimhaltungsbedürftige internationale Anmeldungen

(1) Das Deutsche Patentamt prüft alle bei ihm als Anmeldeamt eingereichten internationalen Anmeldungen darauf, ob mit ihnen Patentschutz für eine Erfindung nachgesucht wird, die ein Staatsgeheimnis (§ 93 des Strafgesetzbuches) ist. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Patentgesetzes entsprechend; § 30 d des Patentgesetzes ist anzuwenden.

(2) Ergibt die Prüfung nach Absatz 1, daß die Erfindung ein Staatsgeheimnis ist, so ordnet das Deutsche Patentamt von Amts wegen an, daß die Anmeldung nicht weitergeleitet wird und jede Bekanntmachung unterbleibt. Mit der Rechtskraft der Anordnung gilt die internationale Anmeldung als eine von Anfang an beim Deutschen Patentamt eingereichte nationale Patentanmeldung, für die eine Anordnung nach § 30 a Abs. 1 des Patentgesetzes ergangen ist. Die für die internationale Anmeldung gezahlte Übermittlungsgebühr wird auf die nach § 26 Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes zu entrichtende Anmeldegebühr verrechnet; ein Überschuß wird zurückgezahlt.

§ 3

Internationale Recherchenbehörde

Der Präsident des Deutschen Patentamts gibt bekannt, welche Behörde für die Bearbeitung der beim Deutschen Patentamt eingereichten internationalen Anmeldungen als Internationale Recherchenbehörde bestimmt ist.

§ 4

Das Deutsche Patentamt als Bestimmungsamt

(1) Das Deutsche Patentamt ist Bestimmungsamt, wenn in einer internationalen Anmeldung die Bundesrepublik Deutschland als Bestimmungsstaat benannt worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Anmelder in der internationalen Anmeldung die Erteilung eines europäischen Patents beantragt hat.

(2) Ist das Deutsche Patentamt Bestimmungsamt, so hat der Anmelder innerhalb der in Artikel 22

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Abs. 1 des Patentrechtsabkommens vorgesehene Frist die Anmeldegebühr nach § 26 Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes zu entrichten sowie, sofern die internationale Anmeldung nicht in deutscher Sprache eingereicht worden ist, eine Übersetzung der Anmeldung in deutscher Sprache einzureichen. Ist das Deutsche Patentamt auch Anmeldeamt, so gilt die Anmeldegebühr mit der Zahlung der Übermittlungsgebühr als entrichtet.

§ 5

Weiterbehandlung als nationale Anmeldung

(1) Übersendet das Internationale Büro dem Deutschen Patentamt als Bestimmungsamt eine internationale Anmeldung, der das zuständige Anmeldeamt die Zuerkennung eines internationalen Anmeldedatums abgelehnt hat oder die dieses Amt für zurückgenommen erklärt hat, so prüft das Deutsche Patentamt, ob die Beanstandungen des Anmeldeamts zutreffend sind, sobald der Anmelder die Anmeldegebühr nach § 26 Abs. 2 Satz 1 des Patentgesetzes gezahlt und, sofern die internationale Anmeldung nicht in deutscher Sprache eingereicht worden ist, eine Übersetzung der internationalen Anmeldung in deutscher Sprache eingereicht hat. Das Deutsche Patentamt entscheidet durch Beschluß, ob die Beanstandungen des Anmeldeamts gerechtfertigt sind. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Patentgesetzes entsprechend.

(2) Absatz 1 ist entsprechend auf die Fälle anzuwenden, in denen das Anmeldeamt die Bestimmung der Bundesrepublik Deutschland für zurückgenommen erklärt oder in denen das Internationale Büro die Anmeldung als zurückgenommen behandelt hat.

§ 6

Das Deutsche Patentamt als ausgewähltes Amt

(1) Hat der Anmelder zu einer internationalen Anmeldung, für die das Deutsche Patentamt Bestimmungsamt ist, beantragt, daß eine internationale vorläufige Prüfung der Anmeldung nach Kapitel II des Patentrechtsabkommens durchgeführt wird, und hat er die Bundesrepublik Deutschland als Vertragsstaat angegeben, in dem er die Ergebnisse der internationalen vorläufigen Prüfung verwenden will („ausgewählter Staat“), so ist das Deutsche Patentamt ausgewähltes Amt.

(2) Ist die Auswahl der Bundesrepublik Deutschland vor Ablauf des 19. Monats seit dem Prioritätsdatum erfolgt, so ist § 4 Abs. 2 mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der dort genannten Frist die in Artikel 39 Abs. 1 des Patentrechtsabkommens vorgesehene Frist tritt.

§ 7

Internationaler Recherchenbericht

Liegt für die internationale Anmeldung ein internationaler Recherchenbericht vor, so ermäßigt sich

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

die nach § 28 b Abs. 3 des Patentgesetzes zu zahlende Gebühr für die Prüfung der Anmeldung in gleicher Weise, wie wenn beim Deutschen Patentamt ein Antrag nach § 28 a Abs. 1 des Patentgesetzes gestellt worden wäre. Eine Ermäßigung nach Satz 1 tritt nicht ein, wenn der internationale Recherchenbericht für Teile der Anmeldung nicht erstellt worden ist.

§ 8

Veröffentlichung der internationalen Anmeldung

(1) Die Veröffentlichung einer internationalen Anmeldung nach Artikel 21 des Patentrechtsabkommens, für die das Deutsche Patentamt Bestimmungsamt ist, hat die gleiche Wirkung wie die Veröffentlichung eines Hinweises nach § 24 Abs. 4 Satz 1 des Patentgesetzes für eine beim Deutschen Patentamt eingereichte Patentanmeldung (§ 24 Abs. 5 des Patentgesetzes). Ein Hinweis auf die Veröffentlichung wird im Patentblatt bekanntgemacht.

(2) Ist die internationale Anmeldung vom Internationalen Büro nicht in deutscher Sprache veröffentlicht worden, so veröffentlicht das Deutsche Patentamt die ihm zugeleitete Übersetzung der internationalen Anmeldung von Amts wegen. In diesem Falle treten die Wirkungen nach Absatz 1 erst vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der deutschen Übersetzung an ein.

(3) Die nach Artikel 21 des Patentrechtsabkommens veröffentlichte internationale Anmeldung gilt erst dann als Stand der Technik nach § 2 Abs. 2 des Patentgesetzes, wenn die in § 4 Abs. 2 genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Artikel IV

Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1), zuletzt geändert durch das *Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 2. März 1974* (Bundesgesetzbl. I S. 469), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1

(1) Patente werden für Erfindungen erteilt, die neu sind, auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhen und gewerblich anwendbar sind.

(2) Als Erfindungen im Sinne des Absatzes 1 werden insbesondere nicht angesehen:

1. Entdeckungen sowie wissenschaftliche Theorien und mathematische Methoden;

Artikel IV

Anpassung des Patentgesetzes an das Europäische Patentrecht

Das Patentgesetz in der Fassung der **Bekanntmachung** vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1), zuletzt geändert durch **Artikel 4 § 8 des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975** (Bundesgesetzbl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. ästhetische Formschöpfungen;
3. Pläne, Regeln und Verfahren für gedankliche Tätigkeiten, für Spiele oder für geschäftliche Tätigkeiten sowie Programme für Datenverarbeitungsanlagen;
4. die Wiedergabe von Informationen.

(3) Absatz 2 steht der Patentfähigkeit nur insoweit entgegen, als für die genannten Gegenstände oder Tätigkeiten als solche Schutz begehrt wird.“

2. Nach § 1 wird folgende Vorschrift als § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Patente werden nicht erteilt für

1. Erfindungen, deren Veröffentlichung oder Verwertung gegen die öffentliche Ordnung oder die guten Sitten verstoßen würde; ein solcher Verstoß kann nicht allein aus der Tatsache hergeleitet werden, daß die Verwertung der Erfindung durch Gesetz oder Verwaltungsvorschrift verboten ist. Satz 1 schließt die Erteilung eines Patents für eine unter § 30 a Abs. 1 fallende Erfindung nicht aus;
2. Pflanzensorten oder Tierarten sowie für im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren. Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden auf mikrobiologische Verfahren und auf die mit Hilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse sowie auf Erfindungen von Pflanzensorten, die ihrer Art nach nicht im Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz *in der Fassung* vom (Bundesgesetzbl. I S. . . .) aufgeführt sind, und von Verfahren zur Züchtung einer solchen Pflanzensorte.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) Eine Erfindung gilt als neu, wenn sie nicht zum Stand der Technik gehört. Der Stand der Technik umfaßt alle Kenntnisse, die vor dem für den Zeitrang der Anmeldung maßgeblichen Tag durch schriftliche oder mündliche Beschreibung, durch Benutzung oder in sonstiger Weise der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind.

(2) Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt folgender Patentanmeldungen mit älterem Zeitrang, die erst an oder nach dem für den Zeitrang der jüngeren Anmeldung maßgeblichen Tag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind:

1. der nationalen Anmeldungen in der beim Deutschen Patentamt ursprünglich eingereichten Fassung;

2. Nach § 1 wird folgende Vorschrift als § 1 a eingefügt:

„§ 1 a

Patente werden nicht erteilt für

1. un verändert

2. Pflanzensorten oder Tierarten sowie für im wesentlichen biologische Verfahren zur Züchtung von Pflanzen oder Tieren. Diese Vorschrift ist nicht anzuwenden auf mikrobiologische Verfahren und auf die mit Hilfe dieser Verfahren gewonnenen Erzeugnisse sowie auf Erfindungen von Pflanzensorten, die ihrer Art nach nicht im Artenverzeichnis zum Sortenschutzgesetz vom **20. Mai 1968, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sortenschutzgesetzes vom 9. Dezember 1974** (Bundesgesetzbl. I S. 3416), aufgeführt sind, und von Verfahren zur Züchtung einer solchen Pflanzensorte.“

3. § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

(1) un verändert

(2) Als Stand der Technik gilt auch der Inhalt folgender Patentanmeldungen mit älterem Zeitrang, die erst an oder nach dem für den Zeitrang der jüngeren Anmeldung maßgeblichen Tag der Öffentlichkeit zugänglich gemacht worden sind:

1. der nationalen Anmeldungen in der beim Deutschen Patentamt ursprünglich eingereichten Fassung;

Entwurf

2. der europäischen Anmeldungen in der bei der zuständigen Behörde ursprünglich eingereichten Fassung, wenn mit der Anmeldung für die Bundesrepublik Deutschland Schutz begehrt wird;

3. der internationalen Anmeldungen nach dem Patentrechtsabkommen in der beim Anmeldeamt ursprünglich eingereichten Fassung, wenn für die Anmeldung das Deutsche Patentamt Bestimmungsamt ist.

Beruhet der ältere Zeitrang auf der Inanspruchnahme der Priorität einer Voranmeldung, so ist Satz 1 nur insoweit anzuwenden, als die danach maßgebliche Fassung nicht über die Fassung der Voranmeldung hinausgeht.

(3) Gehören Stoffe oder Stoffgemische zum Stand der Technik, so wird ihre Patentfähigkeit durch die Absätze 1 und 2 nicht ausgeschlossen, sofern sie zur Anwendung in einem der in § 2 b Abs. 2 genannten Verfahren bestimmt sind und ihre Anwendung zu einem dieser Verfahren nicht zum Stand der Technik gehört.

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt eine Offenbarung der Erfindung außer Betracht, wenn sie nicht früher als sechs Monate vor Einreichung der Anmeldung erfolgt ist und unmittelbar oder mittelbar zurückgeht

1. auf einen offensichtlichen Mißbrauch zum Nachteil des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers oder
2. auf die Tatsache, daß der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung auf amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen zur Schau gestellt hat.

Satz 1 Nr. 2 ist nur anzuwenden, wenn der Anmelder bei Einreichung der Anmeldung angibt, daß die Erfindung tatsächlich zur Schau gestellt worden ist und er innerhalb von vier Monaten nach der Einreichung hierüber eine Bescheinigung einreicht.“

4. Nach § 2 werden folgende Vorschriften als §§ 2 a und 2 b eingefügt:

Beschlüsse des 6. Ausschusses

2. der europäischen Anmeldungen in der bei der zuständigen Behörde ursprünglich eingereichten Fassung, wenn mit der Anmeldung für die Bundesrepublik Deutschland Schutz begehrt wird, **es sei denn, daß die europäische Patentanmeldung aus einer internationalen Anmeldung hervorgegangen ist und die in Artikel 158 Abs. 2 des Europäischen Patentübereinkommens genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind;**

3. der internationalen Anmeldungen nach dem Patentrechtsabkommen in der beim Anmeldeamt ursprünglich eingereichten Fassung, wenn für die Anmeldung das Deutsche Patentamt Bestimmungsamt ist.

Beruhet der ältere Zeitrang **einer Anmeldung** auf der Inanspruchnahme der Priorität einer Voranmeldung, so ist Satz 1 nur insoweit anzuwenden, als die danach maßgebliche Fassung nicht über die Fassung der Voranmeldung hinausgeht. **Patentanmeldungen nach Satz 1 Nr. 1, für die eine Anordnung nach § 30 a Abs. 1 oder 4 des Patentgesetzes erlassen worden ist, gelten vom Ablauf des achtzehnten Monats nach ihrer Einreichung an als der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.**

(3) un verändert

(4) Für die Anwendung der Absätze 1 und 2 bleibt eine Offenbarung der Erfindung außer Betracht, wenn sie nicht früher als sechs Monate vor Einreichung der Anmeldung erfolgt ist und unmittelbar oder mittelbar zurückgeht

1. un verändert

2. auf die Tatsache, daß der Anmelder oder sein Rechtsvorgänger die Erfindung auf amtlichen oder amtlich anerkannten Ausstellungen im Sinne des am 22. November 1928 in Paris unterzeichneten Abkommens über internationale Ausstellungen zur Schau gestellt hat.

Satz 1 Nr. 2 ist nur anzuwenden, wenn der Anmelder bei Einreichung der Anmeldung angibt, daß die Erfindung tatsächlich zur Schau gestellt worden ist und er innerhalb von vier Monaten nach der Einreichung hierüber eine Bescheinigung einreicht. **Die in Satz 1 Nr. 2 bezeichneten Ausstellungen werden vom Bundesminister der Justiz im Bundesgesetzblatt bekanntgemacht.“**

4. un verändert

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

„§ 2 a

Eine Erfindung gilt als auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhend, wenn sie sich für den Fachmann nicht in naheliegender Weise aus dem Stand der Technik ergibt. Gehören zum Stand der Technik auch Unterlagen im Sinne des § 2 Abs. 2, so werden diese bei der Beurteilung der erfinderischen Tätigkeit nicht in Betracht gezogen.

§ 2 b

(1) Eine Erfindung gilt als gewerblich anwendbar, wenn ihr Gegenstand auf irgendeinem gewerblichen Gebiet einschließlich der Landwirtschaft hergestellt oder benutzt werden kann.

(2) Verfahren zur chirurgischen oder therapeutischen Behandlung des menschlichen oder tierischen Körpers und Diagnostizierverfahren, die am menschlichen oder tierischen Körper vorgenommen werden, gelten nicht als gewerblich anwendbare Erfindungen im Sinne des Absatzes 1. Dies gilt nicht für Erzeugnisse, insbesondere Stoffe oder Stoffgemische, zur Anwendung in einem der vorstehend genannten Verfahren."

5. a) § 4 Abs. 2 wird gestrichen.

5. unverändert

b) In § 4 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Auch hat der Patentsucher“ durch die Worte „Der Patentsucher hat“ ersetzt.

6. Nach § 6 wird folgende Vorschrift als § 6 a eingefügt:

6. unverändert

„§ 6 a

Der Schutzbereich des Patents und der Patentanmeldung wird durch den Inhalt der Patentansprüche bestimmt. Die Beschreibung und die Zeichnungen sind jedoch zur Auslegung der Patentansprüche heranzuziehen."

7. In § 7 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „oder nach dem Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (Reichsgesetzbl. S. 141) ein zeitweiliger Schutz“ und „oder der Beginn der Schaustellung der Erfindung“ gestrichen.

7. unverändert

8. In § 10 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „achtzehn“ durch das Wort „zwanzig“ ersetzt.

8. unverändert

9. § 13 erhält folgende Fassung:

9. unverändert

„§ 13

(1) Das Patent wird auf Antrag (§ 37) für nichtig erklärt, wenn sich ergibt, daß

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

1. der Gegenstand nach den §§ 1 bis 2 b nicht patentfähig ist,
 2. das Patent die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbart, daß ein Fachmann sie ausführen kann,
 3. der wesentliche Inhalt der Anmeldung den Beschreibungen, Zeichnungen, Modellen, Gerätschaften oder Einrichtungen eines anderen oder einem von diesem angewendeten Verfahren ohne seine Einwilligung entnommen war,
 4. der Gegenstand des Patents über den Inhalt der Patentanmeldung in ihrer bei der für die Einreichung der Anmeldung zuständigen Behörde ursprünglich eingereichten Fassung oder, wenn das Patent auf einer Teilanmeldung oder einer nach § 4 Abs. 3 Satz 2 eingereichten neuen Anmeldung beruht, über den Inhalt der früheren Anmeldung in ihrer bei der für die Einreichung der Anmeldung zuständigen Behörde ursprünglich eingereichten Fassung hinausgeht.
- (2) Betreffen die Nichtigkeitsgründe nur einen Teil des Patents, so wird die Nichtigkeit durch entsprechende Beschränkung des Patents erklärt. Die Beschränkung kann in Form einer Änderung der Patentansprüche, der Beschreibung oder der Zeichnungen vorgenommen werden."
10. § 26 Abs. 1 Satz 4 wird wie folgt neu gefaßt:
„In einer Anlage ist die Erfindung so deutlich und vollständig zu offenbaren, daß ein Fachmann sie ausführen kann.“
 11. In § 28 Abs. 2 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 1 Abs. 2“ durch die Verweisung „§ 1 a“ ersetzt.
 12. In § 28 b Abs. 1, § 28 c Abs. 2, § 29 Satz 1, § 30 e Abs. 1 und § 30 f Abs. 1 Satz 1 wird jeweils die Verweisung „§§ 1, 2 und 4 Abs. 2“ durch die Verweisung „§§ 1 bis 2 b“ ersetzt.

10. unverändert

11. unverändert

12. unverändert

12.a § 30 c erhält folgende Fassung:

„§ 30 c

(1) Eine Patentanmeldung, die ein Staatsgeheimnis (§ 93 des Strafgesetzbuches) enthält, darf außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes nur eingereicht werden, wenn die zuständige oberste Bundesbehörde hierzu die schriftliche Genehmigung erteilt. Die Genehmigung kann unter Auflagen erteilt werden.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. entgegen Absatz 1 Satz 1 eine Patentanmeldung einreicht oder
2. einer Auflage nach Absatz 1 Satz 2 zuwiderhandelt.“

Entwurf

13. § 32 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt neu gefaßt:
 „Er kann nur auf die Behauptung gestützt werden, daß
1. der Gegenstand nach den §§ 1 bis 2 b nicht patentfähig sei,
 2. die bekanntgemachte Patentanmeldung die Erfindung nicht so deutlich und vollständig offenbare, daß ein Fachmann sie ausführen könne,
 3. dem Patentsucher ein Anspruch auf Erteilung des Patents nach § 4 Abs. 3 nicht zustehe,
 4. der Gegenstand der bekanntgemachten Patentanmeldung über den Inhalt ihrer bei der für die Einreichung der Anmeldung zuständigen Behörde ursprünglich eingereichten Fassung oder, wenn die bekanntgemachte Patentanmeldung auf eine Teilanmeldung oder auf eine nach § 4 Abs. 3 Satz 2 eingereichte neue Anmeldung zurückgeht, über den Inhalt der früheren Anmeldung in ihrer bei der für die Einreichung der Anmeldung zuständigen Behörde ursprünglich eingereichten Fassung hinausgehe.“

Beschlüsse des 6. Ausschusses

13. unverändert

Artikel IV a

Verfahrensrechtliche Änderungen des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 4 § 8 des Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:

1. In § 23 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, zur Nutzbarmachung der Dokumentation des Patentamts für die Öffentlichkeit durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß das Patentamt ohne Gewähr für Vollständigkeit Auskünfte zum Stand der Technik erteilt. Dabei kann er insbesondere die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Auskunftserteilung sowie die Gebiete der Technik bestimmen, für die eine Auskunft erteilt werden kann. Der Bundesminister der Justiz kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf den Präsidenten des Patentamts übertragen.

2. § 26 Abs. 4 Satz 2 wird gestrichen.

3. In § 35 Abs. 1 werden die Worte „und fertigt für den Patentinhaber eine Urkunde aus“ gestrichen.

Entwurf

Artikel V

Änderung des Gesetzes
betreffend den Schutz von Erfindungen,
Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Das Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904 (*Reichsgesetzbl. S. 141*) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden das Wort „Erfindungen“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
2. In Satz 1 werden das Wort „Erfindungen“ und das nachfolgende Komma gestrichen.
3. In Nummer 2 werden die Worte „der Erfindung“ und das nachfolgende Komma sowie das Wort „Patent-“ und das nachfolgende Komma gestrichen.

Artikel VI

Einschränkung von Vorschriften
der Patentanwaltsordnung
und der Bundesrechtsanwaltsordnung

Auf die Begründung eines Geschäftssitzes nach Artikel 134 Abs. 5 und 7 des Europäischen Patentübereinkommens außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes sind § 28 der Patentanwaltsordnung und § 28 der Bundesrechtsanwaltsordnung nicht anzuwenden.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel V

Änderung des Gesetzes
betreffend den Schutz von Erfindungen,
Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen

Das Gesetz betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf Ausstellungen vom 18. März 1904 **in der im Bundesgesetzblatt Teil III Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung** wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. unverändert

Artikel VI

unverändert

Artikel VI a

Änderung der Patentanwaltsordnung

Die Patentanwaltsordnung vom 7. September 1966 (*Bundesgesetzbl. I S. 557*), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung der Wirtschaftsprüferordnung und anderer Gesetze vom 20. August 1975 (*Bundesgesetzbl. I S. 2258*), wird wie folgt geändert:

1. § 173 Abs. 1 bis 3 erhält folgende Fassung:

„(1) Bei Bewerbern, die die Voraussetzungen der §§ 171 oder 172 erfüllen und die den Antrag auf Zulassung zur Prüfung bis zum 31. Dezember 1979 stellen, findet eine erleichterte Prüfung statt. Die Prüfung dieser Bewerber ist vorwiegend auf Vorgänge zu richten, wie sie bei der praktischen Berufsausübung regelmäßig wiederkehren. Bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses ist in erster Linie die Bewährung des Bewerbers in der Beratungs- und Vertretungstätigkeit zu berücksichtigen.

(2) Die Prüfungskommission kann bei der erleichterten Prüfung Bewerbern, die auf Grund

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses eigenverantwortlich in leitender Stellung oder die auf Grund eines von dem Präsidenten des Patentamts erteilten Erlaubnisscheins berufsmäßig für eigene Rechnung eine besonders lange und umfangreiche Tätigkeit auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes ausgeübt haben, von der schriftlichen Prüfung befreien.

(3) Die Prüfungskommission kann durch einstimmigen Beschluß Bewerber, die die Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen, in besonders gelagerten Fällen auch von der mündlichen Prüfung befreien.“

2. § 174 erhält folgende Fassung:

„§ 174

Befähigung für den Beruf des Patentanwalts

Bewerber, die auf Grund der §§ 171 oder 172 zur Prüfung (§ 8) zugelassen worden sind und diese bestanden haben, erlangen die Befähigung für den Beruf des Patentanwalts.“

3. § 175 erhält folgende Fassung:

„§ 175

Befreiung von der Tätigkeit bei einem Patentanwalt

Auf Bewerber, die die Voraussetzungen der §§ 171 oder 172 erfüllen, finden die Vorschriften des § 13 Abs. 3 über die Beschäftigung bei einem Patentanwalt keine Anwendung.“

Artikel VII

Änderung des Gesetzes
über die Gebühren des Patentamts
und des Patentgerichts

Das Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1, 39) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 § 1 Buchstabe A Nr. 3 werden folgende Buchstaben r und s angefügt:
 - „r) für das 19. Patentjahr (§ 11 Abs. 1) ... 1875
 - s) für das 20. Patentjahr (§ 11 Abs. 1) ... 2050“.
2. In Artikel 1 § 1 Buchstabe A werden folgende Nummern 10 und 11 angefügt:
 - „10. für die Veröffentlichung von Übersetzungen (Artikel II § 2 Abs. 1 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen) ... 60,
 11. für die Behandlung der internationalen Anmeldung beim Deutschen Patentamt als An-

Artikel VII

unverändert

Entwurf

meldeamt (Artikel III § 1 Abs. 3 des Gesetzes über internationale Patentübereinkommen) ... 100".

Artikel VIII

Bekanntmachung von Änderungen

Im Bundesgesetzblatt sind bekanntzumachen:

1. Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens, die der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation nach Artikel 33 Abs. 1 und Abs. 2 Buchstabe d des Europäischen Patentübereinkommens beschließt;
2. Änderungen des Patentrechtsabkommens und der Ausführungsordnung zu diesem Vertrag, die die Versammlung des Verbands für die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens nach Artikel 47 Abs. 2, Artikel 58 Abs. 2 und Artikel 61 Abs. 2 des Vertrags beschließt. Das gleiche gilt für Änderungen im schriftlichen Verfahren nach Artikel 47 Abs. 2 des Vertrags.

Artikel IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

(1) Artikel IV ist nur auf die nach seinem Inkrafttreten beim Deutschen Patentamt eingereichten Patentanmeldungen und die darauf erteilten Patente anzuwenden.

(2) Eine innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten von Artikel IV Nr. 3 eingereichte Patentanmeldung kann nicht deshalb zurückgewiesen und ein darauf erteiltes Patent nicht deshalb für nichtig erklärt werden, weil die Erfindung innerhalb von sechs Monaten vor der Anmeldung beschrieben oder benutzt worden ist, wenn die Beschreibung oder Benutzung auf der Erfindung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die Beschreibung oder Benutzung der Erfindung durch den Anmelder oder seinen Rechtsnachfolger selbst erfolgt ist und erst nach dem Inkrafttreten von Artikel IV Nr. 3 vorgenommen worden ist.

(3) Die vor dem Inkrafttreten von Artikel IV Nr. 7 und Artikel V entstandenen Wirkungen des zeitweiligen Schutzes bleiben von dem Inkrafttreten der genannten Bestimmungen unberührt.

§ 2

Dieses Gesetz gilt auch im Land Berlin, sofern das Land Berlin die Anwendung dieses Gesetzes feststellt. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1).

Beschlüsse des 6. Ausschusses

Artikel VIII

Bekanntmachung von Änderungen

Im Bundesgesetzblatt sind bekanntzumachen:

1. Änderungen des Europäischen Patentübereinkommens, die der Verwaltungsrat der Europäischen Patentorganisation nach Artikel 33 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens beschließt, und **die Gebührenordnung, die nach Artikel 33 Abs. 2 Buchstabe d erlassen wird, sowie deren Änderung;**
2. **unverändert**

Artikel IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

Entwurf

§ 3

(1) Artikel I sowie die §§ 2 und 3 dieses Artikels treten am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

(2) Der Tag, an dem

1. das Straßburger Patentübereinkommen nach seinem Artikel 9,
2. der Patentrechtsabkommenvertrag nach seinem Artikel 63,
3. das Europäische Patentübereinkommen nach seinem Artikel 169

für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft treten, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

(3) Artikel II, Artikel VI sowie Artikel VII, soweit er die Einfügung von Nummer 10 in Artikel 1 § 1 Buchstabe A des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts betrifft, und Artikel VIII Nr. 1 treten an dem Tag in Kraft, an dem nach der Bestimmung des Verwaltungsrats der Europäischen Patentorganisation europäische Patentanmeldungen beim Europäischen Patentamt eingereicht werden können (Artikel 162 Abs. 1 des Europäischen Patentübereinkommens); der Tag des Inkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

(4) Artikel III sowie Artikel VII, soweit er die Einfügung von Nummer 11 in Artikel 1 § 1 Buchstabe A des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts betrifft, und Artikel VIII Nr. 2 treten an dem Tag in Kraft, an dem der Patentrechtsabkommenvertrag für die Bundesrepublik Deutschland in Kraft tritt.

(5) Artikel IV, Artikel V sowie Artikel VII, soweit er die Einfügung der Buchstaben r und s in Artikel 1 § 1 Buchstabe A Nr. 3 des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts betrifft, und § 1 dieses Artikels treten am ersten Tag des auf die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Europäischen Patentübereinkommens im Bundesgesetzblatt folgenden vierten Kalendermonats in Kraft.

Beschlüsse des 6. Ausschusses

§ 3

(1) Artikel I, **Artikel IV a, Artikel VI a** sowie die §§ 2 und 3 dieses Artikels treten am **1. Oktober 1976** in Kraft.

(2) **unverändert**

(3) **unverändert**

(4) **unverändert**

(5) Artikel IV, Artikel V sowie Artikel VII, soweit er die Einfügung der Buchstaben r und s in Artikel 1 § 1 Buchstabe A Nr. 3 des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts betrifft, und § 1 dieses Artikels treten am ersten Tag des auf die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Europäischen Patentübereinkommens im Bundesgesetzblatt folgenden vierten Kalendermonats in Kraft, **Artikel IV jedoch unbeschadet der Bestimmung des Absatzes 6.**

(6) Artikel IV Nr. 3, soweit er § 2 Abs. 4 des Patentgesetzes betrifft, und Nr. 7 sowie Artikel V treten am ersten Tag des auf die Bekanntmachung des Inkrafttretens des Straßburger Patentübereinkommens im Bundesgesetzblatt folgenden vierten Kalendermonats in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt für die Anwendung von Artikel IV Nr. 3, soweit er § 2 Abs. 1 und 2 des Patentgesetzes betrifft, eine innerhalb von sechs Monaten vor der Anmeldung erfolgte Beschreibung oder Benutzung außer Betracht, wenn sie auf der Erfindung des Anmelders oder seines Rechtsvorgängers beruht.